

Peter Keiler

Betrifft: »Aneignung«

1. Vorbemerkung

Als ich im Frühjahr 1983 der FKP-Redaktion meinen Artikel über das Aneignungskonzept A.N. Leontjews (vgl. FKP 12) für den Druck übergab, waren alle Beteiligten fest davon überzeugt, daß kurz darauf die Fortsetzung folgen würde, in deren Mittelpunkt die Kontroverse zwischen Leontjew und S.L. Rubinstein stehen sollte. Allerdings erwies sich die Realisierung dieses Projekts als weitaus schwieriger als es bei der ersten Sichtung des die Kontroverse betreffenden Materials den Anschein gehabt hatte. Sehr bald stand folgendes fest: Sollte die Problematik über den Punkt hinaus entwickelt werden, der bereits in J.A. Budilowas »Philosophische Probleme in der sowjetischen Psychologie« (1975) erreicht worden war, sollten vor allem die von Rubinstein gegen Leontjew vorgebrachten Einwände nicht einfach nur reproduziert, sondern ihrerseits in ihren Voraussetzungen überprüft und in ihren Konsequenzen bewertet werden — dann galt es, noch eine Menge zusätzliches Material aufzuarbeiten. Dies betraf insbesondere den Vorwurf, daß das Leontjewsche Aneignungskonzept keine direkte Beziehung zu den von Marx mit dem Ausdruck »Aneignung« verknüpften Vorstellungen aufweise. Ein Vorwurf, der umso mehr Anlaß zur Irritation gab, als ja einerseits auch Rubinstein selbst diesen Terminus verwendet — und zwar offensichtlich in einem ähnlichen Sinne wie Leontjew — und andererseits Holzkamp & Schurig in ihrer Einführung in Leontjews »Probleme der Entwicklung des Psychischen« sogar noch besonders hervorheben, daß das Aneignungskonzept »konstituierendes Merkmal des 'historischen Herangehens an die menschliche Psyche' und deswegen ein Grundbegriff marxistisch fundierter Psychologie überhaupt« sei.

Die sich aus dieser Problemlage für mich ergebende Forschungsaufgabe habe ich dann in groben Zügen erstmals auf dem 3. Internationalen Kongreß Kritische Psychologie 1984 in Marburg erläutert (vgl. den Kongreßbericht, pp. 332 ff). Ihre Durchführung war indes wiederum weitaus aufwendiger als vorausgesehen, erbrachte allerdings wesentliche neue Gesichtspunkte, die es mir ermöglichten, die Leontjew-Rubinstein-Kontroverse in einen umfassenderen wissenschaftshistorischen Kontext einzuordnen. Zugleich jedoch wurde es mit den neuen Erkenntnissen immer zweifelhafter, ob die dann noch einmal im Editorial des FKP 16 angekündigte Fortsetzung des Artikels über das Aneignungskonzept Leontjews sich in der geplanten Form und in der geplanten Kürze würde realisieren lassen.

Um daher die gegenüber den FKP-Lesern bestehende Ehrenschild wenigstens teilweise abzutragen, nehme ich die vom Herausgeber des »Enzyklopädischen Wörterbuchs zu Philosophie und Wissenschaften«, H.J. Sandkühler,

freundlicherweise eingeräumte Möglichkeit wahr, den von mir für das 1989 im Pahl-Rugenstein Verlag, Köln, erscheinende Wörterbuch zum Thema »Aneignung« verfaßten Artikel bereits *vorab zu publizieren*, und zwar *in einer gegenüber der Wörterbuchversion um einen Anmerkungsteil erweiterten Fassung*.

2. Zur lexikalischen Bedeutung des Ausdrucks »Aneignung«

Im strengen, d.h. juristischen Sinne bezeichnet »Aneignung« den *rechtmäßigen Erwerb des Eigentums an herrenlosen Sachen* (BGB §§ 958 ff.); im landläufigen Sinne steht dieser Ausdruck jedoch entweder für die *widerrechtliche Inbesitznahme einer Sache* oder für das *Sich-zu-eigen-Machen* bzw. die Übernahme (fremder) »*geistiger Gehalte*« (Erfahrungen, Kenntnisse, Fertigkeiten, Gewohnheiten, Anschauungen usw.). (Vgl. Brockhaus 1966, 1.Bd., 510; Duden 1976, 1.Bd., 129; Meyer 1971, 2.Bd., 179.)

Diese Mehrdeutigkeit von »Aneignung« kontrastiert in auffallender Weise mit der terminologischen Differenziertheit anderer europäischer Sprachen, die bereits auf der Wortebene streng zwischen einer Eigentumsbildung im juristischen Sinne (*engl.*: appropriation; *frz.*: appropriation; *russ.*: priswojenije; *span.*: apropiación) und dem »organischen« (als Gegensatz zum »mechanischen«) Erwerb von Kenntnissen, Gewohnheiten usw. unterscheiden (*engl.*: assimilation; *frz.*: assimilation; *russ.*: uswojenije; *span.*: asimilación), wobei in einigen (so im Englischen und den romanischen Sprachen) innerhalb des zweiten Begriffs sogar noch eine terminologische Differenzierung zwischen dem Bedeutungsmoment des *In-sich-Aufnehmens-und-mit-dem-eigenen-Wesen-Verschmelzens* als »Assimilieren« und dem Bedeutungsmoment des *Übernehmens-von-anderen* als »Adoptieren« üblich ist.

3. Historisch-methodologische Rekonstruktion der verschiedenen Grundkonzepte von »Aneignung«

Vermutlich in der vorletzten Dekade des 18. Jahrhunderts aufgekommen, wird das Wort »Aneignen« offiziell erstmals von J.Ch. Adelung (²1793, 1.Bd., 284) erwähnt, und zwar als terminologische Variante von »Zueignen«. Es erscheint in seiner Verwendung ursprünglich im wesentlichen auf den engen Problembereich des »geistigen Eigentums« beschränkt (vgl. Fichte 1804, in FGA II/8, 216 sowie Campe 1807), erfährt jedoch in relativ kurzer Zeit eine erhebliche Bedeutungserweiterung, so daß schon in W.T.Krugs *Allgemeinem Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften* von 1832 unter dem Stichwort »Aneignung« neben einer bereits sehr weiten *juristischen* Bedeutung (»Aneignung in rechtlicher Hinsicht (*appropriatio*) ist diejenige Handlung, durch welche man eine Sache, die bisher entweder gar keinen oder einen andern Herrn hatte, zu seinem Eigenthume macht.« 1.Bd., 144) auch zwei *nichtjuristische* Bedeutungen aufgeführt werden (vgl. hierzu weiter unten).

3.1. »Aneignung« als rechtsphilosophisches Konzept

Dabei ist in der rechtsphilosophischen Dimension »Aneignung« nicht, wie bisweilen unterstellt wird, einfach nur das deutsche Wort für den von J. Locke im *Second Treatise of Government* (1690) verwendeten Terminus »Appropriation«. Vielmehr entspricht dem, was Locke unter »Appropriation« versteht, von Kant bis zu Hegel weit eher der Terminus »Besitznahme« (vgl. Kant 1797, Fichte 1797, Krug 1817, Hegel 1821). Daß andererseits zwischen »Appropriation« im Sinne Lockes und »Besitznahme« im Sinne der klassischen deutschen Philosophie wiederum keine vollständige Kongruenz besteht, hängt damit zusammen, daß es für Locke »Eigentum« schon im *Naturzustand*, d.h. der *Existenz menschlicher Individuen außerhalb gesellschaftlicher Beziehungen* gibt, so daß nicht nur das *Privateigentum die natürliche Form des Eigentums überhaupt* darstellt, sondern die Eigentumsbildung auch direkt mit der »Appropriation« zusammenfällt. Danach kommt Eigentum dadurch zustande, daß ein natürliches Rechtssubjekt einer vorgefundenen Sache etwas von dem *hinzufügt* (sie mit dem *vermischt*), was ihm bereits eigen ist. Unhintergebarer Ausgangspunkt ist dabei das (von Gott bzw. der Natur gegebene) *Eigentum eines jeden Menschen an seiner Person*: »...yet every Man has a *Property* in his own *Person*. This no Body has any Right to but himself. The *Labour* of his Body, and the *Work* of his Hands, we may say, are properly his. Whatsoever then he removes out of the State that Nature hath provided, and left it in, he hath mixed his *Labour* with, and joyned to it something that is his own, and thereby makes it his *Property*.« (a.a.O., Kap.V, §27)¹

Demgegenüber sind nach der Rechtsauffassung der klassischen deutschen Philosophie »Besitznahme« und *Eigentumsbildung nicht identisch*. Vielmehr ist bei einem allgemeinen »Recht der Person auf Sachen« (Krug 1817, §§30, 38; Hegel 1821, §44), sofern die betreffende (bewegliche oder unbewegliche) Sache herrenlos ist (*res nullius*), die (als Realisierung der »Freiheit« verstandene) Besitznahme lediglich eine »technische« Voraussetzung des Eigentums an derselben. Der Übergang der Sache in das Eigentum der Person (*Zueignung*) setzt (zumindest *implicite*) die *Anerkennung durch die Gemeinschaft* voraus (vgl. Kant 1797, §§10, 14; Fichte 1797, §§17, 18; Krug 1817, §39; Hegel 1821, §§50, 51, 58). Sofern sich eine Sache bereits im Eigentum einer Person befindet, ist ihre Besitznahme nur rechtens bei »Wissen und Willen des Eigentümers«.

Unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß eine herrenlose Sache demjenigen als Eigentum zufällt, der sie als erster in Besitz nimmt (*res nullius cedit primo occupanti*), sind für Locke die technischen Details der »Appropriation« insofern ohne Interesse, als sie allemal »labour« impliziert, wie das etwa schon beim Aufsammeln von Gegenständen (z.B. Früchten) der Fall ist, d.h. dem, was Marx später »bloße Aneignung« nennen wird (vgl. MEW 42, 220). In der klassischen deutschen Philosophie führt dagegen die Möglichkeit, zwischen zwei

Hauptformen der Besitznahme zu unterscheiden (*occupatio rei* und *formatio rei*), zum Streit darüber, welche der beiden Formen besser geeignet sei, einen Eigentumsanspruch des Besitznehmers zu begründen. Die dabei vor allem von Fichte propagierte These, die *Bearbeitung* (Formierung, Spezifizierung) begründe gegenüber dem bloßen *Sich-der-Sache-Bemächtigen* und sie *In-seiner-äußeren-Gewalt-Haben* ein besonderes Eigentumsrecht, wird zwar sowohl von Krug (1817, §39, Anm.2) als auch von Hegel (1821, §52, Zusatz) abgelehnt, findet jedoch bei Marx einen Nachhall in seiner Konzeption der »wirklichen Aneignung«.

Insgesamt ist die Beziehung des Marxschen Aneignungskonzepts zur klassischen bürgerlichen Rechtsphilosophie keineswegs eindeutig: Einerseits lassen sich direkte inhaltliche Übereinstimmungen mit einzelnen Teilkonzeptionen der verschiedenen Autoren feststellen (vgl. hierzu bereits seinen Artikel von 1842 zu den *Debatten über das Holzdiebstahlgesetz*, MEW 1, 109 ff.); andererseits besteht ein nur allzu offensichtlicher Bruch mit den der bürgerlichen Rechtsauffassung überhaupt zugrundeliegenden Dogmen von der einzelnen Person als dem »natürlichen« Rechtssubjekt, vom Privateigentum als der dem Begriff des Eigentums angemessensten Eigentumsform und von der *Arbeit* als der »Quelle alles Reichtums«. Eine wesentliche konzeptionelle Konsequenz dieses Bruchs ist dann z.B. die Auffassung, daß es *keinen* Besitz *vor* dem Eigentum gibt und daß nur »soweit der Mensch sich von vornherein als Eigentümer zur Natur, der ersten Quelle aller Arbeitsmittel und -gegenstände, verhält, sie als ihm gehörig behandelt, seine Arbeit Quelle von Gebrauchswerten, also auch von Reichtum (wird)« (MEW 19, 15).

3.2. *Hegels Begriff der Assimilation als Bezugssystem des Marxschen Aneignungskonzepts*

Eindeutig ist allerdings die Beziehung bestimmter von Marx mit dem Ausdruck »Aneignung« verknüpfter Vorstellungen zum *naturphilosophischen* Begriff der *Assimilation*, wie er von Hegel im 2. Teil seiner »Enzyklopädie« entwickelt wird. Unter »Assimilation« versteht Hegel alle Prozesse, in denen ein *Organismus* das ihm Äußerliche, *Unorganische* (nicht zu verwechseln mit dem *Anorganischen*) »als subjektiv setzt«, es »sich zu eigen macht«, »mit sich identifiziert« (1830, §357, 1. Zusatz), wobei grundsätzlich *drei* Formen der Assimilation unterschieden werden können: »*erstens* der theoretische Prozeß; *zweitens* der reale praktische Prozeß; *drittens* die Einheit beider, der ideell-reelle Prozeß, die Umbildung des Unorganischen zum Zweck des Lebendigen« (ebd.).

In ihrer *ersten* Form ist die Assimilation ein Prozeß, »der das Äußere auch bestehen läßt«, charakterisiert durch »das Freie, Begierdelose der Empfindung«. Als empfindendes Wesen stehe ich in einem »Verhältnis zu einem anderen, das unmittelbar als das Meinige gesetzt ist. Das Harte, Warme usw. ist ein

Selbständiges, das draußen ist; aber ebenso ist es unmittelbar verwandelt, ideell gemacht, eine Bestimmtheit meines Gefühls; der Inhalt in mir ist derselbe, als er draußen ist, nur die Form ist verschieden.« (§357, 2. Zusatz) In dieser Bedeutung des *theoretischen Prozesses* tritt uns »Aneignung« bereits in den »ökonomisch-philosophischen Manuskripten« von 1844 entgegen. So etwa, wenn unter der Losung, der *Kommunismus als positive Aufhebung des Privateigentums* sei »als vollendeter Naturalismus = Humanismus, als vollendeter Humanismus = Naturalismus«, eine *Auffassung von »Aneignung«* vorgestellt wird, *die eindeutig die Grenzen eines juristischen Begriffes sprengt*. Denn »die positive Aufhebung des Privateigentums, d.h. die *sinnliche* Aneignung des menschlichen Wesens und Lebens« ist »nicht nur im Sinne des *unmittelbaren*, einseitigen *Genusses* zu fassen, nicht nur im Sinne des *Besitzens*, im Sinne des *Habens*«; vielmehr »eignet« sich der Mensch »sein allseitiges Wesen auf eine allseitige Art an, also als ein totaler Mensch. Jedes seiner *menschlichen* Verhältnisse zur Welt, Sehn, Hören, Riechen, Schmecken, Fühlen, Denken, Anschauen, Empfinden, Wollen, Tätigsein, Lieben, kurz, alle Organe seiner Individualität, wie die Organe, welche unmittelbar in ihrer Form als gemeinschaftliche Organe sind, sind in ihrem *gegenständlichen* Verhalten oder in ihrem *Verhalten zum Gegenstand* die Aneignung desselben.« (MEW EB I, 536, 539) Um »Aneignung« im Sinne des *theoretischen Prozesses*, bei dem ein äußerer Gegenstand zwar *unmittelbar als das Meinige gesetzt* wird, zugleich jedoch *als dieses Äußere auch bestehen bleibt*, handelt es sich fraglos auch, wenn Marx in der *Einleitung der »Grundrisse«* davon spricht, daß die »Methode, vom Abstrakten zum Konkreten aufzusteigen«, nur die Art für das Denken sei, »sich das Konkrete anzueignen, es als ein geistig Konkretes zu reproduzieren« (MEW 42, 35), und dann resümiert: »Das Ganze, wie es im Kopfe als Gedankenganzes erscheint, ist ein Produkt des denkenden Kopfes, der sich die Welt in der ihm einzig möglichen Weise aneignet, einer Weise, die verschieden ist von der künstlerisch-, religiös-, praktisch-geistigen Aneignung dieser Welt.« (a.a.O., 36; im gleichen Sinne spricht Marx a.a.O., 666 auch von »geistiger Aneignung der Natur«.)

Als *realer praktischer Prozeß*, d.h. als Ernährungs- und Verdauungsprozeß, in welchem »das Organische durch die einzelnen Momente hindurch das Unorganische allmählich zur Identität mit sich bringt« (Hegel 1830, §365, Zusatz), entspricht dann die Assimilation im Hegelschen Verständnis exakt dem, was in Krugs *Allgemeinem Handwörterbuch* unter »Aneignung in physischer Hinsicht (*intussusceptio*)« verstanden wird, nämlich »die innige Aufnahme fremder Stoffe in den organischen Körper, um sie demselben zu verähnlichen und ihn dadurch in seiner Integrität zu erhalten« (Krug 1832, 1.Bd., 144).²

Mit »Aneignung« in diesem Sinne haben wir es dann zu tun, wenn z.B. in der *Einleitung der »Grundrisse«* davon gesprochen wird, daß in der *Konsumtion* die Arbeitsprodukte »Gegenstände des Genusses, der individuellen Aneignung« werden (MEW 42, 24). Und in der Bedeutung des realen praktischen Prozesses,

der den äußeren Gegenstand, die unorganische Natur in eine dem Subjekte angehörende Leiblichkeit verwandelt (Hegel 1830, §365, Zusatz), findet sich »Aneignung« in den »Grundrissen« noch des öfteren — allerdings nicht nur im unmittelbaren Sinne der Konsumtion eines Gegenstandes durch ein leibhaftiges Subjekt (a.a.O., 400, 612), sondern auch im Rahmen von Analogien. So etwa, wenn das *Kapital* als »von sich als dem aktiven Subjekt ausgehend« (632), d.h. als *Quasi-Organismus aufgefaßt* und seine Produktion und Reproduktion als »animalische Bewegung« (581) bzw. als »Stoffwechsel« (597) bestimmt werden: Die »lebendige Arbeitskraft« ist die »Lebensluft«, die sich das Kapital »assimilieren« muß (576 f.); einmal vom Kapital »angeeignet«, ist die Arbeit »eins seiner Momente geworden« und wirkt nun »als befruchtende Lebendigkeit auf seine nur daseiende und daher tote Gegenständlichkeit« (219); durch die »Aneignung, Einverleibung der Arbeit« in das Kapital »gerät dies in Gärung und wird zum Prozeß, *Produktionsprozeß*« (222). Um »Aneignung« im Sinne des *realen praktischen Prozesses* handelt es sich schließlich auch, wenn Marx in seinem *Manuskript von 1861-63* von der »wirklichen Arbeit« sagt, sie sei der »Aneignungsprozeß« ihrer gegenständlichen Bedingungen »als des beseelten Leibes, als der Organe der Arbeit selbst. Das Material erscheint hier als die unorganische Natur der Arbeit, das Arbeitsmittel als Organ der aneignenden Thätigkeit selbst.« (MEGA II/3.1, 51)

In ihrer *dritten* Form ist die Assimilation im Hegelschen Sinne die *Einheit des ideellen theoretischen und des realen Prozesses der »Anbildung«*: »Ein Äußerliches, was zur unorganischen Natur des Tiers gehört, wird hier assimiliert, aber so, daß es zugleich als äußerlicher Gegenstand gelassen wird. (...) Der Gegenstand wird auf eine Weise formiert, in der er das subjektive Bedürfnis des Tiers befriedigen kann; (...) der Organismus macht sich nur objektiv, indem er die unorganische Materie für sich zurechtlegt.« (1830, §365, Zusatz) »Aneignung« im Sinne dieser dritten Form der Assimilation haben wir vor uns, wenn im »*Kapital*« die *Arbeit* unter der Perspektive einer zweckmäßigen Tätigkeit zur Herstellung von Gebrauchswerten, als »Aneignung des Natürlichen für menschliche Bedürfnisse« bestimmt wird, als »eine spezielle, zweckmäßige produktive Tätigkeit, die besondere Naturstoffe besonderen menschlichen Bedürfnissen assimiliert« (MEW 23, 198, 57). In ihr setzt der Mensch die »seiner Leiblichkeit angehörigen Naturkräfte, Arme und Beine, Kopf und Hand« in Bewegung, »um sich den Naturstoff in einer für sein eigenes Leben brauchbaren Form zu assimilieren« (1. Aufl. von 1867, MEGA II/5, 129)³, und der betreffende Gebrauchswert ist dann »ein durch Formveränderung⁴ menschlichen Bedürfnissen assimilierter Naturstoff« (a.a.O., 132).

3.3 »Aneignung« als Kategorie der politischen Ökonomie

Als »Aneignung« im Sinne des *ideell-reellen Prozesses* ist jedoch die gebrauchswertproduzierende Arbeit nur *einseitig* bestimmt, nämlich als reines Mensch-Natur-Verhältnis, das sich in letzter Konsequenz auf die Konfrontation eines *individuellen* Subjekts mit dem Arbeitsgegenstand und -mittel reduzieren ließe (vgl. MEW 23, 198 f.). Zu ihrem konkreten Begriff gehört indes, daß sie von Anfang an aufgefaßt wird als »Aneignung der Natur von seiten des Individuums innerhalb und vermittelt einer bestimmten Gesellschaftsform«, wobei »von keiner Gesellschaft die Rede sein kann, wo keine Form des Eigentums existiert«, so daß es auf eine *Tautologie* hinausläuft »zu sagen, daß Eigentum (Aneignen) eine Bedingung der Produktion sei« (MEW 42, 23). M.a.W.: Da die in der Arbeit geschaffenen Gebrauchswerte nicht nur *geeignet* sind, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, sondern auch immer jemandem *gehören* (obschon nicht notwendig denen, die sie produziert haben), ist Arbeit — als konkrete Einheit von *Geeignetmachen* und *Eigentumsbildung* — »Aneignung« in einem *doppelten Sinne*.

Und sie in *diesem* Sinne auffassen heißt bei Marx, zugleich *Eigentum* als *Voraussetzung der Arbeit* anerkennen (MEGA II/3.1, 88; MEW 19, 15), als Resultat einer »Aneignung«, die selbst *nicht* Arbeit ist; und die elementarste der Arbeit notwendig vorgeordnete Form der Eigentumsbildung (und damit die Grundbedingung des Eigentums überhaupt) ist für ihn die *Okkupation von Grund und Boden*. Zwar »bemächtigt sich« der Mensch »d'abord der fertigen Früchte der Erde, wozu unter andrem auch die Tiere gehören und für ihn speziell die zähmbaren«, aber »selbst dieser Zustand — Jagd, Fischerei, Hirtenwesen, Leben von Baumfrüchten etc. unterstellt immer Aneignung der Erde, sei es zum roaming, sei es zum Weiden für die Tiere etc.« (MEW 42, 400) Als historisch ursprüngliches Rechtssubjekt tritt dabei (und dies ist ein äußerst wichtiger Punkt) nicht das einzelne Individuum, sondern immer ein bestimmtes »menschliches Konglomerat« (a.a.O., 19) in Erscheinung, so daß selbst die elementarsten rechtlichen Beziehungen des Einzelnen »sofort vermittelt« sind »durch das naturwüchsige, mehr oder minder historisch entwickelte oder modifizierte Dasein des Individuums als *Mitglied einer Gemeinde* — sein naturwüchsiges Dasein als Glied eines Stammes etc.« (393; MEGA II/3.1, 88). Zwar könnte auch ein isolierter Einzelner sich zum Grund und Boden sowie dessen organischen Produkten »aneignend« im Sinne der *Assimilation* verhalten, d.h. »an ihm als der Substanz zehren, wie die Tiere tun«, aber er »könnte sowenig Eigentum haben am Grund und Boden wie sprechen«. Vielmehr ist das »Verhalten zur Erde als Eigentum« immer »vermittelt durch die Okkupation, friedliche oder gewaltsame, von Grund und Boden durch den Stamm, die Gemeinde in irgendeiner mehr oder minder naturwüchsigen oder schon historisch entwickelteren Form« (MEW 42, 393). Ursprünglich meint Eigentum daher »Gehören zu einem

Stamm (Gemeinwesen) (in ihm subjektiv-objektive Existenz haben) und vermittelt des Verhaltens dieses Gemeinwesens zum Grund und Boden, zur Erde als seinem unorganischen Leib, Verhalten des Individuums zum Grund und Boden, zur äußeren Urbedingung der Produktion — da die Erde in einem Rohmaterial, Instrument, Frucht ist - - als zu seiner Individualität gehörigen Voraussetzungen, Daseinsweisen derselben« (400). (Vgl. zum Vorangegangenen auch Kant 1797, §§12-17 sowie Krug 1817, §43, Anm.)

Als Herstellung einer elementaren Eigentumsbeziehung ist aber die bloße Okkupation des Grundes und Bodens noch nicht dessen »wirkliche Aneignung«. Hiervon kann erst gesprochen werden, wenn ein »bewußtes Verhalten« des kollektiven oder individuellen Subjekts zu seinem »unorganischen Leib« als dem *seinem* vorliegt; denn: »Durch das Jagen der Stämme wird eine Erdregion erst zum Jagdrevier; durch den Ackerbau die Erde, der Grund und Boden erst als der verlängerte Leib des Individuums gesetzt« (MEW 42, 401), wobei wiederum die »verschiedenen Formen des Verhaltens der Gemeinde- oder Stammglieder zum Grund und Boden des Stammes« teils von den »Naturanlagen des Stammes«, teils von den »ökonomischen Bedingungen« abhängen, »unter denen er nun wirklich sich als Eigentümer zum Grund und Boden verhält; d.h. sich seine Früchte durch Arbeit aneignet« (394). Als *Aufheben* (im Hegelschen Sinne) des Eigentums enthält »wirkliche Aneignung« in sich immer den Widerspruch von *Vernichtung* und *gleichzeitiger Wiederherstellung* und ist daher im günstigsten Falle *Entwicklung des Eigentums*. Dabei erscheint sie in bezug auf den Einzelnen von Anfang an als ein tätiges »Dasein in den ihm gehörigen objektiven Bedingungen« (401), als *Bewegung innerhalb* des Eigentums: Er »verhält sich einfach zu den objektiven Bedingungen der Arbeit als den seinen; zu ihnen, als der unorganischen Natur seiner Subjektivität, worin diese sich selbst realisiert« (393). Und indem er so »unabhängig von der Arbeit eine gegenständliche Existenz« hat, verhält er sich auch »zu sich selbst als Eigentümer, als Herr der Bedingungen seiner Wirklichkeit« (383), während er, wenn er »kein andres Eigentum« hätte »als seine Arbeitskraft«, notwendig »der Sklave der andern Menschen« sein müßte, »die sich zu Eigentümern der gegenständlichen Arbeitsbedingungen gemacht haben« (MEW 19, 15).

Die Unterscheidung zwischen »Aneignung« als *Herstellung* einer rechtlichen Beziehung zu den objektiven Bedingungen der Arbeit und »wirklicher Aneignung« als *Bewegung innerhalb* einer solchen Beziehung ist keineswegs nur im Rahmen der Problematik der originären Eigentumsbildung von Bedeutung, sondern notwendige Voraussetzung für das Verständnis auch der entwickelteren Eigentums- und Aneignungsformen; also auch jener Form, wo »der Arbeiter als freier Arbeiter, als objektivloses, rein subjektives Arbeitsvermögen den objektiven Bedingungen der Produktion als seinem *Nichteigentum*, als *fremdem Eigentum*« gegenübersteht (MEW 42, 406) und — durch Recht, Gesetz und Justiz gezwungen, auch »das Produkt der eignen Arbeit und die eigne Arbeit selbst als

andern gehörige Werte zu respektieren« (371) — »als eigen« immer wieder »nur die Bedürftigkeit des lebendigen Arbeitsvermögens produziert« (374). Besagte Unterscheidung ist daher bei der Klassikerexegese auch (oder gerade) dort zugrundezulegen, wo sie auf der terminologischen Ebene (noch) nicht präsent ist, wie beispielsweise in jener berühmten Passage der »*Deutschen Ideologie*«, in der, anknüpfend an bestimmte von Marx bereits in der »*Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie Einleitung*« (MEW 1, 391) sowie den »*ökonomisch-philosophischen Manuskripten*« angestellte Überlegungen, der *Gedanke von der historischen Notwendigkeit der Aufhebung des Privateigentums* weiter konkretisiert wird. Es sei jetzt soweit gekommen, heißt es da, »daß die Individuen« (genauer: »die von aller Selbstbetätigung vollständig ausgeschlossenen Proletarier der Gegenwart«) »sich die vorhandene Totalität von Produktivkräften aneignen müssen, nicht nur um zu ihrer Selbstbetätigung zu kommen, sondern schon überhaupt um ihre Existenz sicherzustellen«, wobei dann die »Aneignung« dieser Kräfte »selbst weiter nichts« sei »als die Entwicklung der den materiellen Produktionsinstrumenten entsprechenden individuellen Fähigkeiten«, die — da es sich eben um die »Aneignung einer *Totalität* von Produktionsinstrumenten« handle — »schon deshalb die Entwicklung einer *Totalität* von Fähigkeiten in den Individuen selbst« sei (MEW 3, 67 f., Hervorh. P.K.). Daß hier eigentlich nur eine Aneignung im Sinne der »wirklichen Aneignung« gemeint sein kann, leuchtet unmittelbar ein. Zugleich wird aber aus dem Gesamtzusammenhang der Passage auch deutlich, daß es dabei keineswegs um das übliche Sich-wirklich-als-Eigentümer-Verhalten im Rahmen etablierter Rechtsverhältnisse geht, vielmehr um »wirkliche Aneignung« unter der Bedingung eines *revolutionären Umsturzes* der Eigentumsverhältnisse, in dessen Verlauf nicht nur die bisherigen Eigentümer an den objektiven Bedingungen der Produktion *expropriert* werden (der wirkliche Gegenbegriff zu »Aneignung« ist *nicht* »Entfremdung«, vielmehr »*Enteignung*«), sondern sich auch das universell vereinigte Proletariat als *neuer Gesamteigentümer* (damit uneingeschränktes Rechtssubjekt) erst konstituiert, und zwar dadurch, »daß eine Masse von Produktionsinstrumenten unter jedes Individuum und das Eigentum unter Alle subsumiert werden« (a.a.O., 68). (Dieser Gedanke findet sich später auch im *Kommunistischen Manifest* (vgl. MEW 4, 472, 475, 477, 481), und es ist daher — insbesondere in Anbetracht der massenhaften Rezeption dieser Schrift — kaum verwunderlich, daß sich dann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts — gewissermaßen als »ideologischer Abwehrreflex« — die abwertende Gleichsetzung von »Aneignen« mit *unrechtmäßiger* Besitznahme *einzubürgern* beginnt (vgl. Sanders 1865, 1.Bd., 350)⁵.)

3.4. Eckdaten der Geschichte des psychologischen Aneignungskonzepts

Die spätestens mit Schleiermachers *Vorlesungen zur Ethik* (1812/13) einsetzende Karriere von »Aneignung« als Chiffre für bestimmte *pädagogisch-psychologische* bzw. *persönlichkeitstheoretische* Vorstellungen erscheint insofern schon bei Fichte »vorprogrammiert«, als dieser in seinem *Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks* (1793) zwar *konzeptionell* durchaus zwischen dem Erwerb des Eigentums an einem Buch im juristischen Sinne und dem »Aufnehmen« des *Inhaltes eines Buches* (d.h. der »Gedanken, die es vorträgt«) »in unsre eigne Ideenverbindung« (zit. nach FGA I/1, 411) unterscheidet, jedoch *für beides den gleichen Ausdruck*, nämlich »Zueignen«, verwendet (vgl.a.a.O.).

Ist damit in gewisser Weise bereits das Fundament für eine i.e.S. *psychologische* Auffassung des »geistigen Eigentums« gelegt, so werden die genaueren Konturen dieser Auffassung sichtbar, als das Wort »Aneignen« nicht mehr lediglich als Variante von »Zueignen« verwendet, sondern zur terminologischen Fixierung der von Fichte (a.a.O.) eröffneten Denkmöglichkeit des Gemeineigentums an immateriellen Gütern unter Voraussetzung des Privateigentums an Sachgütern eingesetzt wird. So gibt etwa schon J.H.Campes *Wörterbuch der Deutschen Sprache* von 1807 (1.Bd., 134) folgende Worterklärung: »1) Sich etwas aneignen, sich zu eigen machen, gleichsam zu einer Eigenschaft von sich machen, von unkörperlichen Dingen, wozu man berechtigt ist, da man sich hingegen körperliche Dinge oder Gegenstände *zueignen* kann, ohne ein Recht dazu zu haben«. Die hier unter der Hand vollzogene Gleichsetzung von *Eigentum* und *Eigenschaft* wird in der Folge weiter ausdifferenziert (vgl. etwa die Nachschlagwerke von Heinsius 1818 und Heyse 1833) und bildet dann die eigentliche Grundlage für die bis heute übliche Besetzung des Terminus »Aneignung« mit lernpsychologischen bzw. pädagogischen Inhalten. Diese Entwicklung zur *pädagogisch-psychologischen* Chiffre ist insofern konsequent, als im Sinne der von Fichte entworfenen und außerhalb des rechtlich Faßbaren stehenden Konzeption eines jederzeit um eine beliebige Anzahl von Teilhabern erweiterbaren gemeinschaftlichen Eigentums an der »Gedankenmaterie« (Schwab 1975, 87) die verschiedenartigsten Analogkonstruktionen nicht nur für alle Erscheinungsformen des Geistigen, sondern auch für den Verhaltensbereich möglich sind. So findet sich denn bereits in Krugs *Allgemeinem Handwörterbuch* unter dem Stichwort »Aneignung« als dritte Bedeutungsvariante auch eine »*Aneignung* in *psychischer* Hinsicht, durch die man sich fremde Vorstellungen, Fertigkeiten und andre Vorzüge oder Fehler, selbst Tugenden und Laster, zu eigen machen kann« (1832, 1.Bd., 144). In diesem Sinne schreibt dann auch P.J.A. Feuerbach in seinem Buch über *Kaspar Hauser*, dieser habe sich schon in seiner ersten Reitstunde »die Hauptregeln und Elemente der Reitkunst nicht bloß gemerkt, sondern auch, nach den ersten Versuchen, sogleich angeeignet« (1832, 102), und für J.H.Kaltschmidt (1834, 33) gilt »Aneignen« direkt als Synonym für

»Anüben« bzw. »Lernen«. ⁶ — Im Zuge der Schematisierung und gleichzeitigen Popularisierung des pädagogischen Ansatzes von J.F. Herbart (vgl. dessen *Umriss pädagogischer Vorlesungen*, ²1841) ist dann für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts die zunehmende Verkürzung von »Aneignung« zu »Lernen durch Unterricht« charakteristisch. Dies führt schließlich bei T. Ziller (1817-1882) sogar zu einer direkten Identifizierung des Aneignungsprozesses mit der *Übertragung des Lern-* (präziser: *Lehr-*) *Stoffes auf den »Zögling«*. Dabei erscheint dieser tendenziell gar nicht mehr als Subjekt, sondern nur noch als *Adressat* der »Aneignung« — so z.B. wenn davon die Rede ist, daß die »begrifflichen Resultate der kulturgeschichtlichen Entwicklung ... dem Zöglinge angeeignet werden« müssen (Ziller ³1891, 259, Hervorh.P.K.). Mit der auch in den Kreisen der Herbartianer sich bereits in den 80er Jahren deutlich abzeichnenden pädagogischen Gegenbewegung und der zunehmenden Verbreitung von i.w.S. reformpädagogischen Vorstellungen werden zwar solche extremen Auffassungsvarianten wieder zurückgedrängt, dennoch bleibt im allgemeinen Sprachgebrauch »Aneignen« bis auf den heutigen Tag als weitgehend mit »Lernen« gleichbedeutend erhalten. Bestimmte Konstruktionen, die gewöhnlich als für das Aneignungskonzept der von L. Wygotski begründeten kulturhistorischen Richtung in der sowjetischen Psychologie spezifisch aufgefaßt werden, haben daher schon eine beachtliche Tradition. So läßt sich z.B. der Topos »Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten« mindestens bis zu Ziller zurückverfolgen (vgl. Ziller ²1884, 177, Fußn.2); in W. Preyers »*Seele des Kindes*« (1882) findet sich nicht nur die »Aneignung« bzw. »Adoption«⁷ von Wörtern (a.a.O., 279, 280, 317), sondern auch eine »Aneignung« von »koordinierten Muskelbewegungen«, zu denen Preyer u.a. »Fertigkeiten, wie Schwimmen, Reiten, Fechten, Clavierspielen« zählt (234); K. Groos spricht in »*Die Spiele der Menschen*« von einer »Aneignung der von anderen erworbenen Gewohnheiten« (1899, 362) und weist im gleichen Zusammenhang darauf hin, daß sich »von allen unseren Kulturerrungenschaften ... so gut wie nichts physisch zu vererben« scheine, es vielmehr eine »nicht mehr physische, bloss noch 'sociale' Vererbung der Kultur von Geschlecht zu Geschlecht« gebe (364); bei K. Lange ist, unter Berufung auf ein bekanntes Goethe-Wort, von einer »Aneignung geistiger Schätze« die Rede (vgl. ⁹1906, 139); und geradezu »klassisch« im Sinne des kulturhistorischen Ansatzes sind die von Ch. Bühler gebrauchten Formulierungen. Da ist nicht nur die Rede von einer »Hinwendung des Schulkindes auf die kulturellen Güter, die es sich innerlich anzueignen beginnt« (vgl. 1928, 203), sondern es wird auch davon gesprochen, daß »der geistige Neuerwerb des Schulneulings mit dem Erwerb des geistigen *Handwerkzeugs* in einer sozusagen rein manuellen, technischen Aneignung« beginne (201) (womit eine wesentliche Pointe dieser Variante des Aneignungskonzepts in der Unterstellung »geistiger *Hände*« besteht, die als *ursprüngliche* »Organe« der »Aneignung« fungieren).

Aufs Ganze gesehen, erscheint so das pädagogisch-psychologische Aneig-

nungskonzept als ein eigentümliches Vorstellungskonglomerat, dessen einzelne Elemente selbst von den Vertretern ein und derselben theoretischen Grundrichtung entsprechend dem jeweiligen konzeptionellen Rahmen auf durchaus unterschiedliche Weise berücksichtigt und dynamisiert werden. Infolgedessen sind, wenn die in den verschiedenen psychologischen und pädagogischen Konzeptionen mit dem Terminus »Aneignung« verknüpften Vorstellungen aufeinander abgebildet werden, mitunter erhebliche Abweichungen in den Details feststellbar. Andererseits weist die Bedeutung von »Aneignung« über die Grenzen der unterschiedlichsten Rahmenkonzeptionen hinweg wesentliche Konstanten auf, so daß, wo immer in der psychologischen und pädagogischen Literatur der letzten 75 Jahre im Zusammenhang der Lern- und Lehrproblematik von »Aneignen« die Rede ist, Vorstellungen von der Art zugrundeliegen dürften, wie sie bereits O.Willmann in Roloffs *Lexikon der Pädagogik* (1913) unter dem Stichwort »Aneignungsstufen« zusammengefaßt hat:

»Man unterscheidet Besitz u. Eigentum dadurch, daß man dem letzteren die Merkmale der Sicherung durch das Recht sowie des Innehabens mit dem Verständnis u. mit der Fähigkeit des Verfügens zuschreibt. In diesem Sinne hat man das Eigentum als die Fortsetzung der Person, d.i. des mit Verstand u. Wille begabten Individuums, in das Gebiet der körperlichen Sachen bezeichnet. Diese Bestimmungen gelten nun *mutatis mutandis* auch im geistigen Gebiete: die Aneignung eines Wissens u. Könnens geschieht durch ein der Besitzergreifung analoges Aufnehmen, durch Verstehen des Aufgenommenen u. durch die Fähigkeit, über dieses zu verfügen, es anzuwenden, sich darin u. damit zu betätigen. Beim Lernen erscheinen diese drei Momente als *Auffassen, Verstehen u. Betätigen*, od., wenn man sie mit Ableitungen von 'greifen' ausdrücken will, von: *Aufgreifen, Begreifen, Zugreifen*. Die beiden ersten Akte geben ein Wissen, der Dritte macht den Übergang zum Können ... Diese drei Momente stellen im allgemeinen *Stufen* dar. (...) der Wissende hat nur erst potentiell einen Besitz, den er durch Ausübung aktuell u. zu seinem Eigentum machen soll ... was innen war, muß heraustreten als ein von außen Eingetretenes, aber im Innern Verarbeitetes. (...) In der Lehrpraxis hat sich jederzeit das Einhalten unsrer A. von selbst aufgedrängt ... Jeder Lehrer weiß, daß mit dem Darbieten eines Lehrinhalts noch nicht dessen Verständnis gegeben ist, und daß für dessen 'Verwachsen' noch manches getan werden muß.« (1.Bd., 142 f.) (Lediglich wie eine präzisierende Erläuterung eben dieser Bestimmungen liest sich dann etwa das, was der bekannte sowjetische Psychologe S.L. Rubinstein in der 2. Aufl. seiner *Grundlagen der Allgemeinen Psychologie* über die »Aneignung des Wissenssystems« ausführt; vgl. 1959 ff., 750 ff.)

4. Charakterisierung des gegenwärtigen Forschungsstandes

4.1. Nicht-marxistische Literatur

In der nicht-marxistischen gesellschaftswissenschaftlichen Literatur scheint »Aneignung« schon des längeren kein Thema mehr zu sein. Verwundern kann dies nicht: Zum einen ist nämlich unter den Bedingungen der spätbürgerlichen Gesellschaft die Vorstellung eines *originären* Eigentumserwerbs an Sachgütern insofern obsolet, als eine »Aneignung« in diesem Sinne zwar auch heute noch vom Gesetz anerkannt wird (vgl. BGB §§ 950, 958 ff.), in ihrer praktischen Bedeutung jedoch hinter dem »von einem Vormann abgeleiteten Erwerb durch *Rechtsgeschäft* oder *Erbgang*« gänzlich zurücktritt (vgl. Raiser 1961, 42). Zum anderen ist ja der Aneignungsbegriff in seiner juristisch-ökonomischen Dimension spätestens seit dem *Kommunistischen Manifest* irreversibel um die Perspektive einer revolutionären Veränderung der bestehenden Eigentums- und Rechtsverhältnisse zugunsten der Arbeiterklasse erweitert. Dabei wird die Ausblendung der Aneignungsproblematik u.a. durch die These flankiert, daß sich ohnehin »die gesellschaftliche Substanz der Eigentumsinstitution in der modernen Industriegesellschaft verflüchtigt« und die »Bedeutung des Eigentums als gesellschaftliches Gliederungs- und Organisationsprinzip« gegenüber »anderen Faktoren« zurücktritt, so daß »für die Zuordnung des sozialen Status an Stelle einer schichtspezifischen Vermögensverteilung die *berufliche Ausbildung* und Leistungsfähigkeit bestimmend und damit das Erziehungssystem in seiner Auswahl- und Steuerungsfunktion zu einem vordringlichen soziologischen Problem (wird)« (Molitor 1961, 38).

Andererseits spielt aber auch z.Zt. im Bereich der wissenschaftlichen Pädagogik sowie der Lernpsychologie offensichtlich die Vorstellung des *Erwerbs eines untrennbar mit dem eigenen Wesen verwachsenden »inneren Eigentums«* keine wesentliche Rolle mehr, so daß in der einschlägigen Literatur der in diesem Sinne verstandene Terminus »Aneignung« kaum noch anzutreffen ist (im 1977 vom Willmann-Institut unter der redaktionellen Leitung von H. Rombach herausgegebenen *Wörterbuch der Pädagogik* etwa findet er sich ebensowenig wie im *Lexikon der Psychologie* von W. Arnold, J. Eysenck und R. Meili (1971, 21980) oder dem *Pädagogischen Lexikon* von J.P. Horney et al. (1970]).

4.2. Marxistische Literatur

In Hinblick auf den die Aneignungsproblematik betreffenden aktuellen marxistischen Forschungsstand ergibt sich kein einheitliches Bild: Einerseits gehören »Aneignung« bzw. »Aneignen« im deutschsprachigen marxistischen Sprachgebrauch mit Sicherheit zu den meistverwendeten Termini, und A. Kosings »Wörterbuch der (marxistisch-leninistischen) Philosophie« handelt das Stichwort »Aneignung« auch relativ ausführlich ab (vgl. 1985, 26 ff.). Andererseits sucht

man das betreffende Stichwort im »Philosophischen Wörterbuch« (Klaus, Buhr 1964 ff.) ebenso vergeblich wie im »Sachregister zu den Werken von Marx und Engels« (Herferth 1979, Sandkühler 1983), während der von J.P.Cotten für G.Labicas »Kritisches Wörterbuch des Marxismus« verfaßte Artikel nur zu deutlich erkennen läßt, daß eine dem Marxschen Begriffsverständnis adäquate Fixierung des Bedeutungsgehalts von »Aneignung« ohne eine systematisch betriebene »philologische« Vorarbeit nicht zu leisten ist (vgl.Labica, Bensussan 1983, 1.Bd., 61 ff.).

5. *Perspektiven eines materialistisch-psychologischen Aneignungskonzepts*

Nach allem stehen wir bei der Herausarbeitung der Parameter eines spezifisch marxistischen Aneignungskonzepts wohl erst noch am Anfang. Festgestellt werden kann jedoch bereits jetzt, daß eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg dieses Unternehmens im Verzicht auf bestimmte gängige Vorstellungen besteht, die (durch die bürgerliche Ideologie geprägt) zwar »klassisch«, gleichwohl ihrem Wesen nach *idealistisch* sind. So wird etwa ein konsequent materialistisches Aneignungskonzept ohne die Vorstellung eines »inneren Eigentums« auskommen müssen. Denn tatsächlich impliziert diese ja nicht nur den kategorialen Mißgriff einer Gleichsetzung von *Eigentum* und *Eigenschaft* sowie, damit korrespondierend, einer *Verdinglichung* von Kenntnissen, Verhaltensweisen, Fähigkeiten, Überzeugungen usw., sondern auch eine *Verdoppelung der Person* in einen »äußeren«, den Gesetzen der materiellen Welt unterworfenen und einen »inneren« Menschen, dem als Bürger einer »geistigen« Welt Möglichkeiten offenstehen, die für die materielle Welt völlig undenkbar sind, wie etwa die eines »Eigentums«, das *Gemeineigentum und Privateigentum zugleich* ist bzw., in den Worten Fichtes, »vermöge seiner geistigen Natur Vielen gemein sein kann, so daß doch jeder es ganz besitze« (zit.nach Fichte FGA I/1, 412). Eine Vorstellung, die generell und nicht erst von dem Moment ab problematisch ist, wo sie direkt dem Betrug dient, indem etwa das »innere« als die gegenüber dem »äußeren« (d.h. dem Eigentum an Sachgütern) wesentlichere Form des Eigentums postuliert wird (wobei dieses Postulat mittlerweile ohnehin durch die Erkenntnis überholt worden ist, daß auch das »innere Eigentum« keinen bleibenden Wert hat, vielmehr, soeben erst »angeeignet«, als Grundlage der Existenzsicherung bereits schon wieder »außer Kurs« sein kann).

Insofern ist auch das tatsächlich vorliegende theoretisch-methodologische Problem viel umfassender und tiefer, als es etwa in jenen Einwänden zum Ausdruck kommt, wie sie u.a. von Rubinstein (1961) sowie A.Wacker (1977) gegen das (bei uns vor allem durch die Vertreter der Kritischen Psychologie bekanntgemachte) psychologische Aneignungskonzept A.N.Leontjews (vgl.Leontjew 1961, 1973; Holzkamp 1973 sowie Keiler 1983) vorgebracht worden sind. Denn wohl ist es wahr, daß sich Leontjews Auffassung von der (psychologisch ver-

standenen) »Aneignung« als »wichtigstem ontogenetischen Entwicklungsprinzip des Menschen« (Leontjew 1973, 286) *nicht* aus den Schriften von Marx ableiten läßt (so die Kritik Wackers, der sich damit nicht nur gegen die Konzeption Leontjews selbst, sondern auch deren ursprüngliche Fehleinschätzung durch die Kritische Psychologie wendet). Und es trifft auch zu, daß man sich »nicht auf den von Marx gebrauchten Begriff der 'Aneignung' berufen« kann, »um zu begründen, die Bildung von Fähigkeiten bestehe in der Aneignung von Operationen«, die (in den Produkten der menschlichen Tätigkeit) »vergegenständlicht werden« (Rubinstein 1961, 12 f.)⁸. Aber mit einer solchen Kritik an der Konzeption Leontjews als einem *spezifischen* Ansatz (der im übrigen eine bemerkenswerte Affinität zu der bereits Anfang der 20er Jahre von H. Freyer im direkten Anschluß an W. Dilthey und G. Simmel ausgearbeiteten »Theorie des objektiven Geistes« (vgl. Freyer 1923) aufweist)⁹ bleibt nach wie vor das eigentliche Problem unthematziert: ob es nämlich im Rahmen des Marxismus *überhaupt* ein »psychologisches« Aneignungskonzept geben könne und, wenn ja, wie es sinnvoll durchzuführen sei. Denn unter der Perspektive eines konsequenten Materialismus erscheint ja nicht nur die Konzeption einer »Aneignung« der »spezifisch menschlichen Fähigkeiten« durch die »Interiorisation der in den Produkten der menschlichen Tätigkeit vergegenständlichten Operationen« problematisch. Vielmehr gilt das Gleiche auch für den von Rubinstein selbst u. a. in »Sein und Bewußtsein« (1957 ff.) verwendeten Topos einer »Aneignung« von »gesellschaftlich erarbeiteten Operationen« (als den »grundlegenden Handlungsformen, deren sich die Menschen bei ihrer tagtäglichen praktischen und theoretischen Tätigkeit bedienen«) (zit. nach Rubinstein 1973, 328 u. 327; ähnlich Rubinstein 1961) sowie seine in den *Grundlagen der Allgemeinen Psychologie* erläuterte (in ihren wesentlichen Momenten letztlich auf den Ansatz Herbarts zurückgehende) Konzeption von der »Aneignung des Wissenssystems« (vgl. hierzu weiter oben). Und nicht minder problematisch ist die ebenfalls in den *Grundlagen der Allgemeinen Psychologie* vertretene Auffassung, derzufolge die »Persönlichkeit«, die sich »auf der Grundlage des Organismus ausformt«, diesen »in Besitz (nimmt)« und ihn »auf ihr 'Ich' (bezieht), insofern sie ihn sich aneignet und ihn beherrschen lernt« (vgl. Rubinstein 1977, 836) — eine Konstruktion, die bereits im Jahr 1866 von keinem Geringeren als L. Feuerbach in seinem umfangreichen Essay »Über Spiritualismus und Materialismus« ad absurdum geführt worden ist, und zwar anläßlich einer kritischen Charakterisierung der *Psychologie Hegels*. In diesem Zusammenhang zitiert er nämlich eine längere Passage aus dem 3. Teil der »Enzyklopädie« (»Philosophie des Geistes«), in der es u. a. heißt: »Um diesem ihrem Begriffe entsprechend zu werden, muß die Seele ... ihre Identität mit ihrem Leibe zu einer durch den Geist *gesetzten* oder *vermittelten* machen, ihren Leib in *Besitz* nehmen, ihn zum *gefügigen* und *geschickten Werkzeug* ihrer Tätigkeit bilden, ihn so umgestalten, daß sie in ihm sich auf *sich selber* bezieht« (vgl. TWA 10, 190 sowie Feuerbach GW 11, 151) — was von Feuerbach, wie

folgt, kommentiert wird: »Die Seele muß ihren Leib in Besitz nehmen.' Aber steht denn die Seele nur in juristischem Verhältnis zu ihrem Leibe? Setzt das juristische Verhältnis nicht ein physiologisches voraus? Heißt es doch selbst im Römischen Recht: Animo et corpore, mit Geist (Wille, Absicht) und Körper, wird der Besitz erworben. Wo ist denn nun aber in der Hegelschen Psychologie das corpus, womit die immaterielle Seele sich in den Besitz ihres Leibes setzt? Nirgends« (a.a.O., 152).¹⁰

Wenngleich die bisher in der pädagogisch-psychologischen Literatur unter der Chiffre »Aneignung« firmierenden Vorstellungen sich auf etwas völlig anderes beziehen als das, was Marx im wesentlichen unter »Aneignung« versteht, so folgt daraus nun allerdings nicht, daß »Aneignung« im Marxschen Verstande überhaupt nichts mit Psychologie zu tun habe. Vielmehr läßt sich bei ihm sehr wohl auch eine i.w.S. »psychologische« Dimension der Aneignungsproblematik ausmachen. Hier sei nur das von ihm in den unterschiedlichsten Problemzusammenhängen wiederholt angesprochene *Reflexionsverhältnis* von »wirklicher Aneignung« und Fähigkeitenentwicklung erwähnt, auf das man zwangsläufig stößt, wenn man der Frage nachgeht, welches denn die Parameter einer »wirklichen Aneignung« der objektiven Lebensbedingungen durch die Individuen seien. Dabei ist dann zwar zu beachten, daß (worauf bereits Rubinstein mit Nachdruck hingewiesen hat) die mit der »Aneignung einer *Totalität* von Produktionsinstrumenten« korrespondierende »Entwicklung einer *Totalität* von Fähigkeiten in den Individuen selbst« ein spezifisches, an besondere historische Bedingungen geknüpftes Phänomen ist. Andererseits besteht aber offensichtlich auch ein ganz allgemeiner, mit der menschlichen Existenz überhaupt gegebener Zusammenhang zwischen »wirklicher Aneignung« und der Entwicklung der individuellen Fähigkeiten; denn selbst wo »das Produzieren des Individuums sich auf das Reproduzieren seines eignen Leibs durch Aneignen fertiger, von der Natur selbst für den Konsum zubereiteter Gegenstände beschränkt ..., erfordert dies bald Anstrengung, Arbeit — wie in Jagd, Fischfang, Hirtenwesen — und Produktion (i.e. Entwicklung) gewisser Fähigkeiten auf seiten des Subjekts« (MEW 42, 400). Kennzeichnend für die Marxsche Auffassung vom Zusammenhang der Fähigkeitenentwicklung mit dem Verhalten der Produzenten zu den Bedingungen der Produktion als ihnen gehörigen sind auch seine Ausführungen über die handwerksmäßige Arbeit im Rahmen des Zunft-Korporationswesens, »wo das *Eigentum an dem Instrument* oder das Verhalten des Arbeiters zum Instrument als eigenem (...) schon als selbständige Form gesetzt ist, neben und außer dem *Grundeigentum*« und »die Kunst, sich das Instrument wirklich anzueignen, es als Arbeitsmittel zu handhaben, als eine besondere Fertigkeit des Arbeiters erscheint, die ihn als Eigentümer des Instruments setzt« (a.a.O., 406 u.407). Zwar legt Marx in der Frage des Zusammenhangs zwischen »wirklicher Aneignung« und Fähigkeitenentwicklung das Schwergewicht durchgehend auf das Verhalten der Individuen zu den gegenständlichen *Bedingungen* der Produktion, übersieht

dabei jedoch keineswegs, daß es auch einen Zusammenhang zwischen der Entwicklung von individuellen Fähigkeiten und der »wirklichen Aneignung« der *Arbeitsprodukte* gibt. Ein Zusammenhang, der von ihm sowohl unter der Perspektive einer Entwicklung der »Konsumtionsfähigkeit« bzw. »Fähigkeit des Genusses« (vgl. a.a.O., 24 ff. u.607) als auch unter der Perspektive einer Entwicklung von Fähigkeiten zur *Bewahrung* und *Akkumulation* des Eigentums thematisiert wird (so etwa a.a.O., 148 in seinen Bemerkungen über die noch nicht durch den Tauschwert versetzten Formen des *natürlichen Reichtums*, die »eine wesentliche Beziehung des Individuums zum Gegenstand« unterstellen, »so daß es sich nach einer seiner Seiten hin selbst in der Sache vergegenständlicht und sein Besitzen der Sache zugleich als eine bestimmte Entwicklung seiner Individualität erscheint; der Reichtum an Schafen die Entwicklung des Individuums als Hirten, der Reichtum an Korn seine Entwicklung als Landmann etc.«)

Damit ist der Begriff der *wirklichen Aneignung* in doppelter Hinsicht von zentraler Bedeutung: Zum einen kommt in ihm das für die Aneignungsproblematik überhaupt charakteristische Spannungsverhältnisse von Eigentumsbildung und »Assimilation« zum Ausdruck; zum anderen bildet er offensichtlich das systematische Bindeglied zwischen marxistischer Gesellschaftstheorie und Persönlichkeitstheorie (vgl. hierzu Röhr 1979).

Anmerkungen

- 1 Der hier von Locke gemachte Unterschied zwischen »Labour of his Body« und »Work of his Hands« sollte unbedingt beachtet werden. »Labour« ist im Sprachverständnis des ausgehenden 17. Jahrhunderts nämlich *nicht* »Arbeit«, sondern bedeutet (herkommend vom lateinischen »labor, -is«) »Mühe, Anstrengung, Beschwerde«. Das Enzyklopädische Wörterbuch von Muret-Sanders (1897) führt »labour of the body« sogar als feststehenden Ausdruck an, und zwar mit der Bedeutung »Leibes-, Körperanstrengung«.
- 2 Siehe auch Hegel 1821, §52 (TWA 7, 116), wo im gleichen thematischen Zusammenhang explizit von »aneignen« die Rede ist, sowie L. Feuerbach, der in seinen Erlanger Vorlesungen zur *Einleitung in die Logik und Metaphysik* (1829/30) im hier angegebenen Sinne »Assimilation« und »Aneignung« direkt als Synonyme verwendet (vgl. Feuerbach 1975, 54f.).
- 3 Im Rückgriff auf die 1. Auflage des »Kapital« wird die »nicht-juristische« Dimension des Marxschen Aneignungskonzepts unmittelbar transparent.
- 4 *Formveränderung* bzw. *Formierung* erweist sich bei näherer Überprüfung (vgl. Krug 1817, §39, Anm.2; Hegel 1821, §56; Marx, MEGA II/3.1, 50, 52) als *ein sehr weiter Begriff*.
- 5 Das »Schicksal« des Wortes »Aneignung« in den deutschen Wörterbüchern von Campe bis heute ist ein exzellentes Lehrbeispiel für die ideologische Funktion offizieller Sprachregelungen (s.auch Anm.6).
- 6 Nicht zufällig werden dann mit dem »Siegesszug« von »Aneignung« (das ja die »aufnehmende« Beziehung des *Einzelnen* zum »Gegenstand«, d.h. das letztlich *private* Verhältnis zu ihm betont) herkömmliche Ausdrücke wie »Nacharten«, »Ablernen«, »Abmerken« o.ä., in denen das *soziale* Moment menschlichen Lernens zum Ausdruck kommt, immer ungebräuchlicher.

- 7 Preyer verbrachte seine Kindheit und ersten Jugendjahre in *England*. Dies erklärt, warum er als einziger den in der deutschsprachigen Literatur unüblichen Ausdruck »Adoption« verwendet.
- 8 Erstaunlicherweise bleibt in der Kritik Rubinsteins ein wesentlicher Punkt unerwähnt: Mit der Rückbeziehung des *psychologischen* Aneignungskonzepts auf Marx *ersetzt* Leontjew zugleich den von ihm bis dahin gebrauchten Terminus »uswojenije« durch den Terminus »priswojenije« (vgl.oben). Daß er nun von »Aneignung« im juristisch-ökonomischen Sinn *redet*, weiterhin aber »Aneignung« im biologisch-psychologischen Sinne *meint*, ist indes solange nicht zu merken, wie man lediglich mit der *deutschen Übersetzung* seiner Bücher und Artikel arbeitet. Mein ausdrücklicher Dank gilt an dieser Stelle Gisela Ulmann, die sich auf meine Bitte der mühseligen »philologischen« Kleinarbeit unterzogen hat, die »kritischen« Passagen der offiziellen deutschen Fassung der »Probleme der Entwicklung des Psychischen« mit denen der 4. Aufl. der russischen Originalausgabe (Moskau 1981) zu vergleichen.
- 9 *Keine direkten Querverbindungen* bestehen anscheinend zwischen der Konzeption Leontjews und derjenigen, die A.Kurella in der zweiten Hälfte der 30er Jahre entworfen und dann ab Ende der 50er Jahre im Detail ausgebaut hat (vgl. hierzu insbes. Kurella 1981). Vielmehr scheinen beide *parallele*, allerdings zeitlich gegeneinander versetzte Deszendenten der durch Dilthey, Simmel und Freyer repräsentierten Linie zu sein. Auch für die *Vermittlung* müssen wohl in beiden Fällen *verschiedene »Kanäle«* angenommen werden. (Verfasser arbeitet z.Zt. an dieser Problematik.)
- 10 Zufall oder nicht? Im Manuskript von 1861-63 vertritt Marx die (eng an die Hegelsche Konzeption angelehnte) Auffassung, daß die »ersten Werkzeuge« des Menschen »seine eignen Glieder« sind, »die er sich jedoch erst selbst aneignen muß« (MEGA II/3.1, 87). Im »Kapital«, dessen 1. Aufl. *ein Jahr nach* Publikation der betreffenden Hegel-Kritik Feuerbachs erschien, findet sich dann diese Vorstellung *nicht mehr*. Auf der anderen Seite fällt auf, daß Feuerbach selbst bis zum Schluß an Formulierungen wie »Aneignung von Wissen«, »Aneignung von Tugenden« etc. festgehalten hat. Ein weiterer Punkt also, an dem er die notwendige Konsequenz vermissen läßt.

Literaturverzeichnis

- Adelung, J.Ch.*, 1793, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. Zweyte vermehrte und verbesserte Ausgabe, Leipzig.
- Arnold, W., Eysenck, J.; Meili, R.* (Hg.), 1971 (²1980), Lexikon der Psychologie, Freiburg/Basel/Wien.
- Brockhaus Enzyklopädie*, 1966 (17.völlig neubearbeitete Auflage des Großen Brockhaus). Wiesbaden.
- Bühler, Ch.*, 1928, Kindheit und Jugend, Leipzig.
- Bürgerliches Gesetzbuch und zugehörige Gesetze. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis, 1975 (94.völlig neubearbeitete Auflage), München.
- Campe, J.H.*, 1807, Wörterbuch der Deutschen Sprache, Braunschweig.
- Cotten, J.P.*, 1983, Aneignung. In: G.Labica, G.Bensussan (Hg.), Kritisches Wörterbuch des Marxismus (Hg. der deutschen Fassung: W.F.Haug), 1.Bd., Berlin (West).
- Duden*, 1976, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Mannheim/Wien/Zürich.
- Feuerbach, L.A.*, 1829/30, Vorlesungen zur Einleitung in die Logik und Metaphysik. Herausgegeben von E.Thies, 1975, Darmstadt.
- Feuerbach, L.A.*, 1866, Über Spiritualismus und Materialismus, besonders in Beziehung auf die Willensfreiheit. In: W.Schuffenhauer (Hg.), ²1982, Ludwig Feuerbach Gesammelte Werke, Bd.11 (Kleinere Schriften IV, 1851-66), Berlin (DDR).

- Feuerbach, P.J.A.*, 1832, Kaspar Hauser. Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen, Ansbach.
- Fichte, J.G.*, 1793, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. In: Biester (Hg.), Berlinische Monatsschrift, 20 (1793), Mai. (Im vorliegenden Text zit. nach: R.Lauth, H.Jacob (Hg.), 1964, J.G.Fichte Gesamtausgabe, Bd.I/1, Stuttgart-Bad Cannstadt.)
- Fichte, J.G.*, 1797, Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. Zweiter Theil oder Angewandtes Naturrecht, Jena und Leipzig.
- Fichte, J.G.*, 1804, Die Wissenschaftslehre. In: R.Lauth, H.Gliwitsky (Hg.), 1985, J.G.Fichte Gesamtausgabe, Bd.II/8, Stuttgart-Bad Cannstadt.
- Freyer, H.*, 1923, Theorie des objektiven Geistes. Eine Einleitung in die Kulturphilosophie, Leipzig/Berlin.
- Groos, K.*, 1899, Die Spiele der Menschen, Jena.
- Hegel, G.W.F.*, 1821, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Berlin. (Im vorliegenden Text zit.nach: E.Moldenhauer, M.Michel (Hg.), 1970, Georg Wilhelm Friedrich Hegel Werke, Bd.7, Frankfurt a.Main.)
- Hegel, G.W.F.*, ³1830, Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse (2.Teil, Die Naturphilosophie; 3.Teil, Die Philosophie des Geistes), Heidelberg. (Im vorliegenden Text zit.nach: E.Moldenhauer, M.Michel (Hg.), 1970, Georg Wilhelm Friedrich Hegel Werke, Bd.9 u.10, Frankfurt a.Main.)
- Heinsius, Th.*, 1818, Volksthümliches Wörterbuch der Deutschen Sprache, Hannover.
- Herbart, J.F.*, ²1841, Umriß pädagogischer Vorlesungen, Göttingen.
- Herferth, W.*, 1979, Sachregister zu den Werken Karl Marx, Friedrich Engels. Erschienen als Manuskript bei der Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin (DDR). Herausgegeben u. eingeleitet von H.J.Sandkühler, 1983, Köln.
- Heyse, J.Ch.*, 1833, Handwörterbuch Der Deutschen Sprache (ausgeführt von K.W.L.Heyse), Magdeburg.
- Holzkamp, K.*, 1973, Sinnliche Erkenntnis. Historischer Ursprung und gesellschaftliche Funktion der Wahrnehmung. Frankfurt a.M.
- Horney, W.*, Ruppert, J.P.; Schultze, W. (Hg.; wissenschaftl. Beratung: H.Scheuerl), 1970, Pädagogisches Lexikon, Gütersloh.
- Kaltschmidt, J.H.*, 1834, Kurzgefaßtes vollständiges stamm- und sinnverwandtschaftliches Gesamt-Wörterbuch der Deutschen Sprache, Leipzig.
- Kant, I.*, 1797, Die Metaphysik der Sitten in zwei Teilen. 1.Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg.
- Keiler, P.*, 1983, Das Aneignungskonzept A.N.Leontjews. Entstehungsgeschichte, Problematik und Perspektiven. In: Forum Kritische Psychologie 12 (1983).
- Klaus, G.*, Buhr, M. (Hg.), 1964 ff., Philosophisches Wörterbuch, Leipzig.
- Kosing, A.*, 1985, Wörterbuch der Philosophie, Berlin (West).
- Krug, W.T.*, 1817, System der praktischen Philosophie. Erster Theil. Rechtslehre, Königsberg.
- Krug, W.T.* (Hg.), ²1832, Allgemeines Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften nebst ihrer Literatur und Geschichte, Leipzig.
- Kurella, A.*, 1981, Das Eigene und das Fremde. Beiträge zum sozialistischen Humanismus, Berlin (DDR).
- Lange, K.*, ⁹1906 (⁵1895), Über Apperzeption. Eine psychologisch-pädagogische Monographie, Leipzig.
- Leontjew, A.N.*, 1961, Über die Entwicklung von Fähigkeiten. In: Beiträge zum Begabungsproblem, Berlin (DDR).
- Leontjew, A.N.*, 1973, Über das historische Herangehen an die Untersuchung der menschlichen Psyche. In: A.N.Leontjew, Probleme der Entwicklung des Psychischen, Frankfurt a.Main.

- Locke, J.*, 1690, *Two Treatises of Government*, London.
- Marx, K.*, 1842, Verhandlungen des 6. rheinischen Landtages. Von einem Rheinländer. Dritter Artikel. Debatten über das Holzdiebstahlgesetz. In: MEW Bd.1, 1972, Berlin (DDR).
- Marx, K.*, 1844, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung. In: MEW Bd.1, 1972, Berlin (DDR).
- Marx, K.*, 1844, Ökonomisch-philosophische Manuskripte. In: MEW EB I, 1968, Berlin (DDR).
- Marx, K.*, 1857/58, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie. In: MEW Bd.42, 1983, Berlin (DDR).
- Marx, K.*, 1861/63, Zur Kritik der politischen Ökonomie (Manuskript). Teil 1. In: MEGA II/3.1, 1976, Berlin (DDR).
- Marx, K.*, 1867, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band. In: MEGA II/5, 1983, Berlin (DDR).
- Marx, K.*, 1875, Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei (»Kritik des Gothaer Programms«). In: MEW Bd.19, 1974, Berlin (DDR).
- Marx, K.*, 1890, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band. In: MEW Bd.23, 1979, Berlin (DDR).
- Marx, K., Engels, F.*, 1845/46, Die deutsche Ideologie. Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten. In: MEW Bd.3, 1973, Berlin (DDR).
- Marx, K., Engels, F.*, 1848, Manifest der Kommunistischen Partei. In: MEW Bd.4, 1971, Berlin (DDR).
- Meyers Enzyklopädisches Lexikon*, 1971 (9.völlig neubearbeitete Auflage), Mannheim/Wien/Zürich.
- Molitor, B.*, 1961, Eigentum: (I) Soziologie des Eigentums. In: E.v.Beckerath et al. (Hg.), Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (zugleich Neuauflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften), 3.Bd., Stuttgart/Tübingen/Göttingen.
- Preyer, W.Th.*, 1882, Die Seele des Kindes. Beobachtungen über die geistige Entwicklung des Menschen in den ersten Lebensjahren, Leipzig.
- Raiser, L.*, 1961, Eigentum: (II) Eigentumsrecht. In: E.v.Beckerath et al. (Hg.), Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (zugleich Neuauflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften), 3.Bd., Stuttgart/Tübingen/Göttingen.
- Röhr, W.*, 1979, Aneignung und Persönlichkeit. Studie über die theoretisch-methodologische Bedeutung der marxistisch-leninistischen Aneignungsauffassung für die philosophische Persönlichkeitstheorie, Berlin (DDR).
- Rombach, H.* (Hg.), 1977, Wörterbuch der Pädagogik, Freiburg/Basel/Wien.
- Rubinstein, S.L.*, 1961, Das Problem der Fähigkeiten und Fragen der psychologischen Theorie. In: Beiträge zum Begabungsproblem, Berlin (DDR). (Wiederabdruck in: S.L.Rubinstein, 1979, Probleme der Allgemeinen Psychologie, Berlin (DDR).)
- Rubinstein, S.L.*, 1973, Sein und Bewußtsein. Die Stellung des Psychischen im allgemeinen Zusammenhang der Erscheinungen in der materiellen Welt, Berlin (DDR).
- Rubinstein, S.L.*, 1977, Grundlagen der Allgemeinen Psychologie, Berlin (DDR).
- Sanders, D.*, 1865 (21876), Wörterbuch der Deutschen Sprache. Mit Belegen von Luther bis auf die Gegenwart, Leipzig.
- Schleiermacher, Fr.D.E.*, 1812/13, (Vorlesungen zur) Ethik (Einleitung und Güterlehre). In: O.Braun (Hg.), 1913, Schleiermachers Werke. Zweiter Band, Leipzig.
- Schwab, D.*, 1975, Eigentum. In: O.Brunner, W.Conze, R.Kosellek (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Band 2, Stuttgart.
- Wacker, A.*, 1977, Überlegungen zum Begriff der Aneignung bei Leontjew. In: Psychologie und Gesellschaft(skritik). Zeitschrift zur Kritik bürgerlicher Psychologie 1 (1977).

- Willmann, O.*, 1913, Aneignungsstufen. In: E.M.Roloff (Hg.), Lexikon der Pädagogik. 1.Bd., Freiburg i.Breisgau.
- Ziller, T.*, ²1884 (1864), Grundlegung zur Lehre vom erziehenden Unterricht. Mit Benutzung des handschriftlichen Nachlasses des Verfassers herausgegeben von Th.Vogt, Leipzig.
- Ziller, T.*, ³1891, Allgemeine Pädagogik. Dritte Auflage der Vorlesungen über allgemeine Pädagogik (1876), Leipzig.

Ergänzende Literatur

- Keiler, P.*, 1988, Die Anfangsetappe der sowjetischen Psychologie und der kulturhistorische Ansatz der Wygotski-Schule. Mit einer synchronoptischen Übersicht zur Geschichte der sowjetischen Psychologie als Anhang. In: N.Kruse, M.Ramme (Hg.), Hamburger Ringvorlesung Kritische Psychologie, 1988, Hamburg.
- Keiler, P.*, 1988, Von der Schwierigkeit, in der Psychologie Marxist zu sein. In: N.Kruse, M.Ramme (Hg.), Hamburger Ringvorlesung Kritische Psychologie, 1988, Hamburg.
- Schleiermacher, Fr.D.E.*, 1805/06, Brouillon zur Ethik. In: O.Braun (Hg.), 1913, Schleiermachers Werke. Zweiter Band, Leipzig.
- Simmel, G.*, ²1907, Philosophie des Geldes, Leipzig. Als 7.Aufl. deklariertes photomechanisches Nachdruck, 1977, Berlin (West). (Siehe insbes. das sechste Kapitel »Der Stil des Lebens«, 502 ff.)